



Büro- und Rechnungsanschrift:

Meyer Recycling GmbH
Alte Nauener Chaussee 9
14621 Schönwalde-Glien
Tel.: 033231/6262-34
E-Mail: info@meyerrecycling.de

Betriebsstätte Bredow

Ansprechpartner:

Disposition
Herr Bublitz

Tel. : 0151/11991889

E-Mail : sebastian.bublitz@meyerrecycling.de

Kaufmännischer Mitarbeiter
Herr Zülz

Tel. : 033231/6262-15

E-Mail : oliver.zuelz@meyerrecycling.de

Assist. Geschäftsführung

Frau Rieske

033231/6262-34

vanessa.rieske@meyerrecycling.de

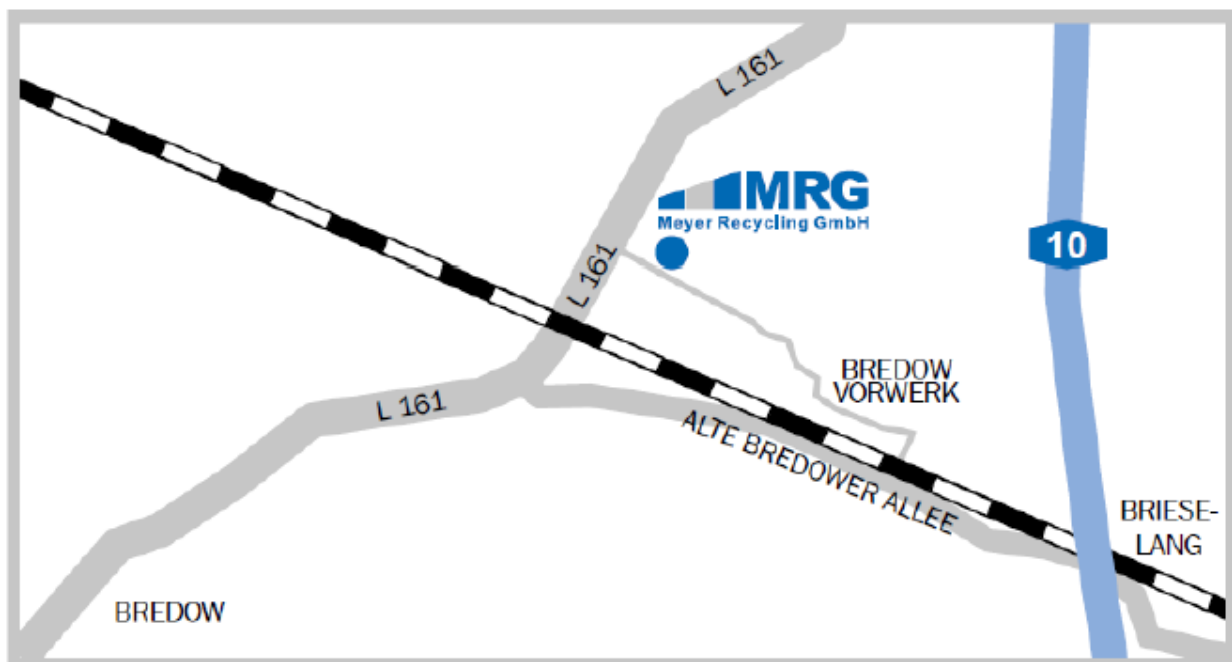
Recyclingplatz:

Bredow Vorwerk
(Zufahrt über die L161)
14656 Brieselang
Tel.: 033231/6262-37

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag von 6:00 - 17:00 Uhr

Anfahrt:



Preisliste ab 01.08.2023

Es gelten die nachfolgenden angegebenen Preise, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Anlieferung

Vor der Anlieferung ist eine Deklarationsanalyse einzureichen

Art.-Nr.	Material	AVV-Nr.	Preis/t
1	Beton, < 10 % Bodenanteil (<50/60/50) bis Z1.2 oder RC2	170101	3,50 €
3	Beton, armiert (<50/60/50) bis Z1.2 oder RC2	170101	7,50 €
6	Ziegel, < 10 % Bodenanteil (< 50/60/50)	170102	Nur auf Anfrage
8	Gemische, < 10 % Bodenanteil (< 50/60/50 / Bauschutt aus Beton, Ziegel usw.) bis Z1.2 oder RC2	170107	21,50 €
13	Bitumenaufbruch, sauber (< 50/60/50 / Asphalt / teerfrei / ohne Bodenanteil / WVK A)	170302	13,50 €
15	Boden /Steine, siebfähig, < 10 % Fremdbestandteile		
	LAGA Z0 - Z1.1 oder BM0, BMF0, BMF1	170504	15,50 €
	LAGA Z1.2 oder BMF2 und bei fehlender Deklarationsanalyse (max. 50 m ³ je Baustelle)	170504	21,50 €
18	Oberboden, < 10 % Fremdbestandteile bis Z1.2 oder BMF2	170504	25,00 €

Preisliste ab 01.08.2023

Es gelten die nachfolgenden angegebenen Preise, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Abholung

Art.-Nr.	Material	Preis/t
44.1	Großpflaster (gebraucht)	115,00 €
44.2	Mosaikpflaster (gebraucht)	65,00 €
45	Feldsteine/Findlinge	85,00 €
50	Beton (RCT 0/32)	8,50 €
52	Beton (RCF 0/32)	8,00 €
55	Ziegel (Misch-RC 0/32)	2,50 €
56	Füllboden, hell (gesiebt)	6,50 €
57	Füllboden (gesiebt)	1,00 €
59	Sand (0/2)	8,50 €
60	Oberboden	6,50 €
61	Pflastersplitt	31,50 €
61.3	Natursteinschotter (0/32)	21,50 €
62.1	Eolith (0/5)	20,50 €
65.3	Spielsand	11,50 €
69	Kies (16/32)	28,50 €
69.3	Estrichkies (0/8)	24,50 €

Absetz- und Abrollcontainer

Umkreis 30 km (> 30 km – Preise auf Anfrage)

Material (bis Zuordnung LAGA Z1.2)	AVV-Nr.	5,5 m ³	7,5 m ³	10 m ³
Baumischabfall (keine gefährlichen Abfälle, Styropor, Dachpappe usw.)	170904	764,05 €	938,25 €	1156,00 €
Bauschutt	170107	402,85 €	480,25 €	577,00 €
Beton < 10 % Bodenanteil (<50/60/50)	170101	239,50 €	257,50 €	280,00 €
Boden < 10 % Fremdbestandteile	170504	402,85 €	480,25 €	577,00 €
Holz AI – AIII (ohne Farbanstrich)	170201	410,13 €	455,63 €	512,50 €
Holz AIV	170204*	535,25 €	626,25 €	740,00 €
Stammholz	200201	240,05 €	258,25 €	281,00 €
Strauchwerk	200201	269,20 €	298,00 €	334,00 €
Containermiete ab dem 6. Kalendertag		5,00 € / Tag	5,00 € / Tag	5,00 € / Tag

Hinweise

1. Bei Kleinmengen, bis 50 m³, ist die beiliegende Unbedenklichkeitserklärung gem. KrWG auszustellen.
2. Bei Anlieferungen über 50 m³, ist vorab eine Annahmestätigung einzuholen und eine Deklarationsanalyse, einschließlich Probenahmeprotokoll, mit Bildnachweis vorzulegen.
3. Der Anlieferer bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Wiegekarte, dass das gelieferte Material der Deklarationsanalyse entspricht.
4. Bei Nichteinhaltung der Annahmenvorschriften erfolgt eine Nachberechnung der daraus entstandenen Kosten.
5. Wir behalten uns vor, jederzeit einen Annahmestop auszusprechen, aufgrund unserer begrenzten Platzkapazität.
6. Für Fremdwiegungen erheben wir eine Gebühr in Höhe von 10 € netto.

Boden 170504 bis BMF2 Parameter Feststoff	Grenzwert	Gemische 170107, Beton 170101 bis RC2 Parameter Feststoff	Grenzwert
Kohlenwasserstoffe (C10-C22)	300 mg/kg TS		
Kohlenwasserstoffe (C10-40)	600 mg/kg TS	Kohlenwasserstoffe (C10-40)	500 mg/kg TS
Summe PAK (EPA)	3 mg/kg TS	PAK	15 mg/kg TS
Benzo(a)pyren	0,9 mg/kg TS		
EOX	3 mg/kg TS	EOX	5 mg/kg TS
TOC	1,5 Gew.%		
Arsen	45 mg/kg TS	Arsen	45 mg/kg TS
Blei	140 mg/kg TS	Blei	210 mg/kg TS
Cadmium	2 mg/kg TS	Cadmium	3 mg/kg TS
Chrom	120 mg/kg TS	Chrom	180 mg/kg TS
Kupfer	80 mg/kg TS	Kupfer	120 mg/kg TS
Nickel	100 mg/kg TS	Nickel	150 mg/kg TS
Quecksilber	0,6 mg/kg TS	Quecksilber	1,5 mg/kg TS
Zink	300 mg/kg TS	Zink	450 mg/kg TS
Boden 170504 bis BMF2 Parameter Eluat	Grenzwert	Gemische 170107 bis RC2 Parameter Eluat	Grenzwert
Arsen	20 µg/l	Arsen	40 µg/l
Blei	80 µg/l	Blei	100 µg/l
Cadmium	3 µg/l	Cadmium	5 µg/l
Chrom	25 µg/l	Chrom	75 µg/l
Kupfer	60 µg/l	Kupfer	150 µg/l
Nickel	20 µg/l	Nickel	100 µg/l
Quecksilber	1 µg/l	Quecksilber	1 µg/l
Zink	200 µg/l	Zink	300 µg/l
Chlorid	50 mg/l	Chlorid	40 µg/l
Sulfat	50 mg/l	Sulfat	300 µg/l
ph-Wert	6-12	Phenolindex	50 µg/l
Leitfähigkeit	1500 µS/cm	pH-Wert	7-12,5
		Leitfähigkeit	2500 µS/cm
		PAK 15 – neu nach EBV	8 µg/l
		Vanadium – neu nach EBV	700 µg/l

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Meyer Recycling GmbH (MRG) – Stand 12/2020

1 Allgemein

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote der Meyer Recycling GmbH („MRG“) und deren Verträge mit dem Vertragspartner („Auftraggeber“), beide zusammen als die „Parteien“ bezeichnet.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit MRG dem in Kenntnis der Abweichung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch, wenn MRG den Auftrag in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos ausführt.

1.3 Individuelle Vereinbarungen gehen den AGB vor, soweit sie von MRG schriftlich bestätigt worden sind. Soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

1.4 Soweit Angebote keine Bindefrist vorsehen, sind sie unverbindlich.

2 Leistungen, Abgrenzung und Nachweise

2.1 Die abfallrechtlichen und sonst öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeiten des Auftraggebers, insbesondere die eventuell bestehenden Überlassungs- und Andienungspflichten sowie etwaige Nachweispflichten und etwas damit verbundene Kosten und Gebühren bleiben im Verantwortungsbereich des Auftraggebers und von einer Beauftragung unberührt.

2.2 Weicht die Beschaffenheit der Abfälle vom Inhalt der verantwortlichen Erklärung bzw. der vereinbarten Beschaffenheit ab, so ist MRG berechtigt, die Annahme und Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern. Die rechtliche Verantwortung für die Abfallstoffe verbleibt in jedem Fall beim Auftraggeber. Weitergehende Rechte von MRG bleiben unberührt.

2.3 Die Leistungsnachweise, insbesondere Wiegescheine, Übernahmescheine, Begleitscheine, Lieferscheine etc. verbleiben bei MRG. Dem Auftraggeber wird auf Verlangen Einsicht gewährt. Die Nachweisführung erfolgt elektronisch gemäß Nachweisverordnung.

2.4 MRG ist berechtigt, beauftragte Leistungen ganz oder teilweise durch geeignete Nachunternehmer durchführen zu lassen.

3 Pflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber hält alle Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung ein und übermittelt MRG hinsichtlich der beauftragten Leistungen vollständige Informationen und ggf. erforderliche Nachweise. MRG ist berechtigt, die korrekte Deklaration zu prüfen.
- 3.2 Bei Entsorgungsleistungen über Behälter sind diese ausschließlich mit den jeweils vereinbarten Abfällen zu befüllen. Maximale Füllhöhen und -mengen sind einzuhalten. Bei Verstößen trägt der Auftraggeber in beiden Fällen die anfallenden Mehrkosten.
- 3.3 Die Übernahme von Abfallstoffen setzt die wirksame Annahmeerklärung von MRG voraus. MRG erwirbt an den Abfällen kein Eigentum. Der Auftraggeber ermächtigt ihn jedoch unwiderruflich, die Abfälle auf eigene Rechnung an einen Dritten zu veräußern und das Eigentum an den Abfällen an einen Dritten zu übertragen.
- 3.4 Der Auftraggeber trägt die Mehrkosten aus fehlerhafter Deklaration sowie für Wartezeiten und Leerfahrten, die in seinem Verantwortungsbereich veranlasst worden sind.
- 3.5 Bei beauftragter Abholung ist der Auftraggeber für geeignete Standplätze und ausreichende Zufahrts- und Lademöglichkeiten verantwortlich. Gleiches gilt für ggf. behördliche Genehmigungen und die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten.
- 3.6 Auf dem Recyclinghof gelten die Regelungen der StVO.

4 Vergütung

- 4.1 Alle Preise gelten in Euro zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und sind spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zu zahlen, soweit nicht schriftlich eine abweichende Zahlungsfrist vereinbart ist. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt Verzug ein, die abgerechnete Forderung ist dann bis zur Zahlung mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Für jede Mahnung fällt eine pauschale Gebühr von € 2,50 an.
- 4.2 Sonderleistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Auftraggeber veranlasst wurden, werden separat vergütet und abgerechnet.
- 4.3 Erhöhen sich für Leistungen, die mehr als drei Monate nach Auftragserteilung zu erbringen sind, die der Kalkulation der vereinbarten Vergütung zugrunde liegenden Kosten, kann MRG auf Nachweis eine entsprechende Anpassung der Vergütung verlangen.
- 4.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Abtretung von Ansprüchen gegen MRG bedarf deren vorheriger schriftlicher Zustimmung.

5 Haftung

5.1 MRG haftet unbeschränkt:

- a) für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden,
- b) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
- c) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit eine Partei den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.

5.2 Im Übrigen haftet MRG im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind hierbei solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Parteien stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Personen und Sachschäden maximal € 5.000.000,00 und bei sonstigen Vermögensschäden maximal € 300.000,00 beträgt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

5.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Schäden, die schuldhaft von Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von MRG verursacht worden sind.

6 Kündigung

6.1 Jeder Partei steht das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch MRG liegt insbesondere vor, falls der Auftraggeber seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzt oder zum wiederholten Male verletzt.

7 Höhere Gewalt, Änderungen gesetzlicher Vorschriften

7.1 Durch Verzögerungen der Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereiches von MRG befinden, verschieben sich vereinbarten Fristen oder Termine um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen, z.B. durch Straßenblockaden, Fahrverbote, unverschuldete Betriebsstörungen (z.B. durch schlechte Witterungsbedingungen) oder MRG nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen.

7.2 In den Fällen der Ziff. 7.1 sind Ansprüche auf Schadenersatz gegen MRG ausgeschlossen.

8 Vermögensverschlechterung des Auftraggebers

Werden dem MRG nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, ist der MRG berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten. Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Sollten einzelne Regelungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

9.2 Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen der Parteien ist Potsdam.